Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MK Antriebstechnik GmbH

MK Antriebstechnik GmbH, Pionierstraße 3a, 77694 Kehl, Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der MK Antriebstechnik GmbH („wir“). Dazu gehören insbesondere der Verkauf von Spindelhubgetrieben, Kegelradgetrieben, Kugelgewindetrieben, Linearführungen und weiteren Komponenten der Antriebstechnik sowie Auslegungs-, Beratungs- und Reparaturleistungen.

(2) Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („Kunde“). Verbrauchern bieten wir keine Waren an.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Das gilt auch, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefern.

(4) Unsere AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen.

(5) Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Schriftform im Sinne dieser AGB schließt die Textform ein, insbesondere E-Mail.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern nicht anders angegeben, halten wir uns 30 Tage ab Angebotsdatum an Preise und Konditionen gebunden.

(2) Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande oder dadurch, dass wir die Lieferung ausführen. Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.

(3) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und technische Daten in Katalogen, Prospekten und auf unserer Website sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen durch den Hersteller bleiben vorbehalten, soweit sie die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen.

(4) An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf sie Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich machen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich in Euro, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Versicherung und Zoll werden gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Erhöht unser Lieferant nach unserer Auftragsbestätigung seine Preise, insbesondere wegen gestiegener Kosten für Rohstoffe, Energie oder Transport, wegen geänderter Wechselkurse oder Abgaben, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis im gleichen Umfang anzupassen. Wir teilen dem Kunden die Anpassung unverzüglich schriftlich mit. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des Auftragswerts, kann der Kunde innerhalb von einem Werktag nach Zugang der Mitteilung schriftlich vom Vertrag zurücktreten; andernfalls gilt der angepasste Preis als vereinbart.

(3) Der Mindestbestellwert beträgt 150 Euro netto Warenwert. Bei Aufträgen unter diesem Wert berechnen wir den Mindestbestellwert.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto.

(5) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Ein weiterer Schaden bleibt vorbehalten.

(6) Bei Neukunden, Sonderanfertigungen oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit können wir Vorkasse oder eine angemessene Anzahlung verlangen.

(7) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Die Ware wird in der Regel direkt vom Hersteller an den Kunden oder an eine vom Kunden benannte Adresse geliefert.
(2) Liefertermine und Lieferfristen sind Circa-Angaben, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt sind. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.
(3) Wir liefern unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft mit unserem Lieferanten abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Ist die Ware nicht verfügbar, informieren wir den Kunden unverzüglich und erstatten bereits geleistete Zahlungen.
(4) Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dazu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Transportstörungen und Betriebsstörungen beim Hersteller. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten.
(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
(6) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, können wir den entstandenen Schaden und Mehraufwand einschließlich Lagerkosten ersetzt verlangen.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

(1) Sofern nicht anders vereinbart, liefern wir frei Frachtführer ab Werk des Herstellers (FCA, Incoterms 2020); bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in die Schweiz, ab Werk des Herstellers (EXW, Incoterms 2020). Versandweg und Transportmittel wählen wir nach pflichtgemäßem Ermessen.
(2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person übergeben wurde. Das gilt auch bei Teillieferungen und wenn wir die Frachtkosten übernehmen.
(3) Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.
(4) Der Kunde prüft die Sendung bei Anlieferung auf äußere Transportschäden, vermerkt diese auf dem Frachtbrief und informiert uns unverzüglich.

§ 6 Technische Angaben und Verantwortung des Kunden

(1) Unsere Auslegung und Produktauswahl beruht auf den Angaben des Kunden, insbesondere zu Lasten, Hub, Geschwindigkeit, Einschaltdauer, Einbaulage und Umgebungsbedingungen. Dafür kann der Kunde unseren Fragebogen nutzen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben ist der Kunde verantwortlich.
(2) Der Kunde entscheidet in eigener Verantwortung, ob ein Produkt für seine Maschine oder Anlage geeignet ist. Er ist für die sicherheitsgerechte Konstruktion, den Einbau, die Inbetriebnahme und die CE-Konformität seiner Maschine nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 verantwortlich.
(3) Bei Anwendungen, in denen das Versagen eines Bauteils Personen gefährden kann, etwa bei Hubplattformen oder über Personen schwebenden Lasten, muss der Kunde geeignete Sicherheitseinrichtungen wie Fangmuttern, Endschalter oder Bremsen vorsehen.
(4) Die Betriebs-, Einbau- und Wartungsanleitungen sowie die Schmiervorschriften des Herstellers sind genau einzuhalten. Es dürfen nur die vom Hersteller gelieferten oder ausdrücklich freigegebenen Schmierstoffe verwendet werden. Schon Spuren anderer Schmierstoffe führen zum Verlust der Mängelansprüche (§ 8 Abs. 4).

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vollständig bezahlt sind (Vorbehaltsware).
(2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten, einbauen und weiterveräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(3) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, etwa in eine Maschine eingebaut, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Wert der anderen Sachen.
(4) Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen Sache in Höhe unseres Rechnungswerts zur Sicherheit ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.
(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa durch Pfändung, weist der Kunde auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich.
(6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Fristsetzung herauszuverlangen.
(7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
(8) Bei Lieferungen nach Österreich oder in die Schweiz gilt der Eigentumsvorbehalt, soweit das Recht des Bestimmungslandes ihn zulässt. Der Kunde wirkt an den erforderlichen Maßnahmen mit, insbesondere an einer Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister in der Schweiz.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Der Kunde hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen (§ 377 HGB). Offensichtliche Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Ware zu rügen, versteckte Mängel innerhalb von 5 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung. Auf Verlangen fügt der Kunde der Rüge Fotos, Videos oder sonstige Nachweise bei und wirkt an der Prüfung des Mangels mit. Unterlässt der Kunde die Rüge, gilt die Ware als genehmigt.
(2) Bei einem Mangel leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b BGB, bei Vorsatz, Arglist, übernommener Garantie sowie für Schadensersatzansprüche nach § 9 Abs. 1; dort gelten die gesetzlichen Fristen.
(4) Keine Mängel sind insbesondere: natürlicher Verschleiß (etwa von Laufmuttern, Spindeln und Dichtungen), Schäden durch Überlast, Betrieb außerhalb der vereinbarten oder vom Kunden angegebenen Einsatzbedingungen, fehlerhaften Einbau, mangelhafte Schmierung oder Wartung, die Verwendung nicht freigegebener Schmierstoffe, ungeeignete Betriebsmittel sowie eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte.
(5) Beanstandete Ware sendet der Kunde nur nach vorheriger Absprache an uns oder an den Hersteller. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, trägt der Kunde die entstandenen Prüf- und Transportkosten.
(6) Aufwendungen für den Aus- und Einbau ersetzen wir nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang (§ 439 Abs. 3 BGB) und nur in angemessener Höhe. Unverhältnismäßige Kosten können wir nach § 439 Abs. 4 BGB verweigern.
(7) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe von § 9.

§ 9 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
(3) Im Rahmen von Absatz 2 haften wir nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für Produktionsausfall, Maschinenstillstand und entgangenen Gewinn, soweit diese nicht vorhersehbar und vertragstypisch sind.
(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Auslegungs- und Beratungsleistungen

(1) Technische Auslegungen, Berechnungen, Kalkulationen, Alternativvorschläge und Benchmarking erbringen wir nach bestem Wissen auf Grundlage der Angaben des Kunden und der Daten der Hersteller. Einen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg schulden wir nicht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
(2) Unentgeltliche Beratung im Rahmen einer Anfrage ist unverbindlich. Sie befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung nach § 6.
(3) Für die Haftung gilt § 9.

§ 11 Stornierung und Rücknahme

(1) Die von uns gelieferte Ware wird in der Regel auftragsbezogen beim Hersteller bestellt oder gefertigt. Ein Rücktritt oder eine Rücknahme nach Auftragsbestätigung ist deshalb nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.
(2) Stimmen wir einer Stornierung oder Rücknahme zu, berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 25 % des Auftragswerts zuzüglich der uns vom Hersteller berechneten Kosten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
(3) Sonderanfertigungen sowie nach Kundenangaben geänderte Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
(4) Für Änderungen, die der Kunde nach unserer Auftragsbestätigung wünscht, berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 200 Euro netto je Änderung zuzüglich der uns vom Hersteller berechneten Mehrkosten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 12 Reparaturen

(1) Reparaturen von Getrieben und Kugelgewindetrieben führen wir auf Grundlage eines Kostenvoranschlags aus. Ist der Aufwand für die Befundung erheblich, berechnen wir ihn auch dann, wenn der Kunde keinen Reparaturauftrag erteilt.
(2) Reparaturgegenstände sendet der Kunde auf eigene Kosten und eigene Gefahr ein. Holt der Kunde einen Gegenstand trotz Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten ab, können wir ihn nach vorheriger Ankündigung auf seine Kosten verschrotten.
(3) Für Mängel der Reparaturleistung gelten § 8 und § 9 entsprechend.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Kehl, soweit nichts anderes vereinbart ist.
(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz unserer Gesellschaft in Kehl. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: Oktober 2026